



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 347935-2014

Wien, 23. Mai 2014

Entwurf einer Vereinbarung
gemäß Artikel 15a B-VG über
eine Änderung der Vereinbarung
gemäß Artikel 15a B-VG über
den Ausbau des institutionellen
Kinderbetreuungsangebots;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMFJ-421100/0009-BMFJ - I/2/2014

Zu dem mit Schreiben vom 2. Mai 2014 übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass das Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der geltenden Fassung, derzeit bis 31. Dezember 2014 gilt. Gemäß dem Regierungsprogramm 2013 - 2018 der österreichischen Bundesregierung soll das FAG 2008 nunmehr bis 2016 verlängert werden. Dies bedingt auch eine Verlängerung der bestehenden Art. 15a-Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern, wobei jedoch zu beachten ist, dass diese Vereinbarungen dabei nicht zum Nachteil der Länder abgeändert werden dürfen. Da es im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder liegt, die gegenständliche Art. 15a-Vereinbarung dergestalt zu verlängern, dass der Zweck der Vereinbarung, nämlich der Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung, auch gesichert erreicht werden kann, ist es erforderlich, derartige Bestimmungen zu schaffen, dass die vorgesehenen Fördermittel für die Länder auch in vol-

lem Ausmaß abgerufen werden können. Der gegenständlichen Vereinbarung kann daher in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Für weitere Gespräche steht die Stadt Wien jedenfalls bereit.

Dringend angemerkt werden muss auch, dass die Frist für das Begutachtungsverfahren viel zu kurz bemessen ist. Diese zeitliche Beschränkung wirkt der notwendigen intensiveren Befassung mit den in Aussicht genommenen Änderungen der Vereinbarung entgegen und ist daher für die Länder inakzeptabel.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Einwände wird inhaltlich Folgendes angemerkt:

Allgemeines:

Im Hinblick auf die Wichtigkeit von Kindergarten und Kindergruppe als erste Bildungseinrichtung im Leben eines Kindes wird angeregt, den Begriff Bildung durchgängig in der Vereinbarung - insbesondere auch im Titel - zu verankern.

Weiters wird angeregt, die Verwendung der Begriffe „Zweckzuschuss des Bundes“ und „Bundeszuschuss“ zu vereinheitlichen.

Zu Art. 1 Abs. 4 und Art. 4 Z 1:

Um Unklarheiten zu vermeiden wird dringend angeregt, statt der Formulierung „bis zum Schuleintritt“ die Formulierung „bis zum Beginn der Schulpflicht“ zu verwenden.

Zu Art. 3 Abs. 1 und 2:

Die in den Verhandlungen und medial kolportierten 350 Millionen Euro Zweckzuschuss des Bundes für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen finden sich in diesen Bestimmungen nicht wieder. Vielmehr ist lediglich ein Zweckzuschuss in Höhe von 305 Millionen Euro für die Jahre 2014 bis 2017 vorgesehen. Die vorgenommene Kürzung wurde den Ländern nicht kommuniziert und ist für die Stadt Wien nicht annehmbar.

Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum für das Jahr 2014 kein aktueller Aufteilungsschlüssel zu Grunde gelegt wird. Es wird angeregt, eine jährliche Anpassung des Aufteilungsschlüssels auf Basis der jeweils zuletzt verfügbaren Zahlen der Statistik Austria für Kinder von 0 - 6 Jahren vorzunehmen.

Zu Art. 3 Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass die bereits beschlossenen Mittel (15 Millionen Euro für das Jahr 2014 in der laufenden Art. 15a-Vereinbarung) im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung mehr finden und unter völlig anderen Parametern beschlossen wurden. Daher wird dringend angeregt, dass die bereits beschlossenen Mittel auch in die Verlängerung der Vereinbarung wieder einfließen.

Zu Art. 3 Abs. 6:

Die vom Bund festgeschriebene Absichtserklärung über den Abschluss einer neuen Art. 15a-Vereinbarung beinhaltet lediglich den Differenzbetrag zu den bereits verhandelten und medial kolportierten 350 Millionen Euro. Es ist nicht nachvollziehbar und begründbar, warum dieser Betrag neuerlich in einer eigenen Art. 15a-Vereinbarung verhandelt werden sollte.

Zu Art. 4 Z 3 und 4:

Die geplante Qualitätsverschlechterung durch Erhöhung der Schließwochen, nämlich von fünf Wochen auf sieben Wochen, stellt eine Unvereinbarkeit mit dem gesetzlich geregelten Urlaubsanspruch von Eltern dar.

Zu Art. 5 Abs. 1 lit. b:

Es wird davon ausgegangen, dass die Länder den Zweckzuschuss des Bundes auch für Personalkostenzuschüsse für drei Betriebsjahre zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze verwenden können, auch wenn diese erst 2017 geschaffen werden.

Zu Art. 5 Abs. 1 lit. h:

Grundsätzlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass ein stetiger Ausbau des institutionellen elementaren Bildungs- und Betreuungsangebotes immer auch mit der Rekrutierung von qualifiziertem Personal einhergeht. Diese Tatsache stellt gerade in Ballungsräumen eine große Herausforderung dar. Daher ist ein massiver Ausbau von Ausbildungsmöglichkeiten sowie die Initiierung von Ausbildungsoffensiven dringend erforderlich und benötigt ausreichend finanzielle Mittel.

Dass nun Zweckzuschüsse des Bundes für bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Bewerbung des Berufes Elementarpädagogin/Elementarpädagoge zur Verfügung gestellt werden, wird begrüßt aber greift noch zu kurz. Daher wird angeregt, dass die Verwen-

derung der Mittel auch für Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungsoffensiven für das Berufsfeld „Elementarpädagogik“ ermöglicht wird.

Zu Art. 5 Abs. 2 ff:

Im Hinblick auf die realen Kosten für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist die angedachte Deckelung(-shöhe) zu niedrig bemessen. Durch diese Deckelung der Beträge ergibt sich auch ein klarer Widerspruch zu dem in Art. 3 Abs. 3 formulierten Finanzierungsanteil, den ein Land zu tragen hat. Dies wird anhand folgender Kalkulation untermauert:

Die Errichtung eines 11-gruppigen Kindergartens (Bsp. Hauptbahnhof Wien) kostet dem Land 5,096.000,- Euro. Pro Gruppe bedeutet dies einen Aufwand von ca. 463.000,- Euro. Dafür kann ein Zweckzuschuss von 100.000,- Euro pro Gruppe (1:4) durch die vorliegende Art. 15a- Vereinbarung lukriert werden. Das bedeutet:

Investitionen des Landes: ca. 5,000.000,- Euro.

Zweckzuschuss des Bundes: ca. 1,100.000,- Euro.

Dies bedeutet, dass Wien ca. den fünffachen Betrag investieren muss, um den Zweckzuschuss in der Höhe von 1,1 Millionen Euro abrufen zu können.

Zu diesem Beispiel muss noch ergänzt werden, dass sich die Berechnungen ausschließlich auf die Altersgruppe 0 - 3 Jahre beziehen und die wie im Art. 5 Abs. 11 begrenzten 25 % für die Altersgruppe 3 - 6 Jahre noch nicht einmal berücksichtigt wurden. Dies würde daher einen noch geringeren Zweckzuschuss des Bundes ergeben.

Bei Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist daher von einer Deckelung abzusehen.

Zu Art. 5 Abs. 3 lit.c:

Um klar zu stellen, dass Art. 4 Z 5 und Z 8 nicht kumulativ, sondern alternativ gegeben sein müssen, sollte das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu Art. 5 Abs. 11:

Es nicht nachvollziehbar, warum bei der Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes ein besonderer Schwerpunkt auf Tageseltern liegt (50 %) und Investitionskosten zur Schaffung von Betreuungsplätzen für die Altersgruppe 3 - 6 Jahre nur mit 25 % ab-

gerechnet werden können, zumal die Kinderbetreuung bei Tageseltern ebenfalls für Kinder in der Altersgruppe 3 - 6 Jahre möglich ist. Im Hinblick auf eine Betreuungskontinuität sollen Kinder mit Eintritt in den Kindergarten (Kleinkindergruppe) bis zum Beginn der Schulpflicht an ein und demselben Standort verbleiben können. Daher ist das Ziel, bei der Errichtung von Kindergärten immer beide Altersgruppen (0 - 3 und 3 - 6 Jahre) vorzusehen, damit ein „Aufsteigen“ am selben Standort sichergestellt werden kann. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Bildung und Förderung von Kindern in qualitätsvollen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wäre daher eine gänzliche Streichung des Prozentsatzes für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Drei- bis Sechsjährige für die Möglichkeit der Verwendung der Bundesmittel notwendig.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Silvia Keplinger

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 11
(zu MA 11 - 358310-2014)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen